

Schutzkonzept der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Probsteierhagen für die Jugendarbeit

Präambel.....	1
1. Schutz- und Risikoanalyse.....	2
2. Personalverantwortung.....	2
2.1. Erweitertes Führungszeugnis.....	2
2.2. Selbstverpflichtungserklärung.....	2
2.3. Erstgespräche.....	3
2.4. Aus- und Fortbildung.....	3
2.5. Präventionsschulungen.....	3
2.6. Verhaltenscodex.....	3
3. Beschwerdewege.....	6
3.1. Interne Beschwerdewege.....	6
3.2. Externe Beschwerdewege.....	6
3.3. Choice, Voice, Exit.....	6
4. Umgang mit Verdachtsfällen.....	7
4.1. Beratungsrecht und Meldepflicht.....	7
5. Handlungsplan.....	8
5.1. Ein Kind, Jugendlicher oder junger Erwachsener vertraut sich uns an und erzählt uns von einem Erlebnis sexualisierter Gewalt.....	8
5.2. Grenzverletzendes Verhalten bei Maßnahmen der Jugendarbeit.....	9
5.3. Notfallplan für Krisensituationen.....	9
6. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen.....	10

Präambel

Jeder Mensch ist ein geliebtes Kind Gottes. Ob Kind, Jugendlicher, Erwachsener oder Senior – jeder Mensch ist von Gott geschaffen und als wertvoll erachtet. Da jeder Mensch wertvoll, geliebt ist, hat er es verdient, durch seine Mitmenschen geschätzt und geachtet zu werden. Im ersten Artikel des deutschen Grundgesetz heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Diesen grundlegenden Gedanken zum Wert eines jeden Menschen weiß die kirchenge-meindliche Arbeit sich in allen Bezügen verpflichtet. Sie zielt auf ein friedvolles Miteinander ab und lehnt jede Form körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt ab.

1. Schutz- und Risikoanalyse

(Die Durchführung der Risikoanalyse zur Überprüfung dieses Schutzkonzeptes ist für den 1. Februar 2025 unter Anleitung von Heike Klassen geplant.)

Schutzkonzepte bedürfen der wiederkehrenden Prüfung und Weiterentwicklung. Hierfür wird die regelmäßige Evaluation durch die Erstellung einer Risikoanalyse unterstützt. Die Evaluation soll jährlich zum Beginn des Kalenderjahres stattfinden.

Die Risikoanalyse soll dabei aufzeigen, welche Schutzfaktoren für Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene hinsichtlich der Prävention körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt innerhalb der Kirchengemeinde, aber auch auf Fahrten und Freizeiten bereits existieren und welche möglichen Risikofaktoren bestehen.

Um verschiedene Perspektiven zu berücksichtigen, sollen alle jugendlichen und jungen erwachsenen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit beteiligt werden.

Insbesondere bei den Veranstaltungen mit Übernachtungen entstehen verschiedene sensible Bereiche, wie die Schlafsituation, die Waschmöglichkeiten oder ggf. medizinische Versorgung (Verletzungen, Krankheiten), die im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine besondere Rolle spielen. Hier bedarf es im Umgang mit diesen besonders sensiblen Bereichen im Sinne des Schutzes der Privat- und Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen einen grenzachtenden Umgang.

2. Personalverantwortung

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Probsteierhagen trägt die Verantwortung dafür, dass im Rahmen der Veranstaltungen der Jugendarbeit nur Personen mit einer entsprechenden Qualifikation und persönlichen Eignung mit der Arbeit mit jungen Menschen betraut werden. Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen pädagogisch arbeiten oder Angebote als Selbstständige (Honorarkräfte) im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit machen, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind oder ein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist (vgl. § 72a SGB VIII). Die Gewährleistung und Überprüfung der persönlichen Eignung ergeben sich aus folgenden Maßnahmen:

2.1. Erweitertes Führungszeugnis

Ein Mittel zur Überprüfung der persönlichen Eignung ist die Einforderung eines erweiterten Führungszeugnisses, das beim Vorzeigen nicht älter als drei Monate sein darf und alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden muss. Das Einholen des Führungszeugnisses obliegt dem Kirchengemeinderat. Diese Vorgabe gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang für Haupt- und Ehrenamtliche, die wiederholt mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten. Ein Führungszeugnis wird von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab einem Alter von 16 Jahren in allen Veranstaltungen vorausgesetzt.

2.2. Selbstverpflichtungserklärung

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Angeboten der Jugendarbeit unterschreiben zum Beginn des Kalenderjahres im jährlichen Rhythmus eine Selbstverpflichtungserklärung. In diesem Zuge findet eine Verständigung über die Selbstverpflichtung der

Nordkirche, sowie eine Belehrung zum geltenden Schutzkonzept der Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Probsteierhagen statt.

2.3. Erstgespräche

Eine verantwortliche, hauptamtliche Person oder eine beauftragte Person aus dem Kirchengemeinderat thematisieren das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt in einem der ersten Gespräche mit neuen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. In diesem Zusammenhang werden sie dazu aufgefordert, die Selbstverpflichtungserklärung der Nordkirche zu unterschreiben. Dies ist eine Voraussetzung zur Mitarbeit.

2.4. Aus- und Fortbildung

Die Kirchengemeinde legt Wert darauf, dass alle Personen, die in der Jugendarbeit aktiv sind, über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen. Bei ehrenamtlich Tätigen wird dies in aller Regel über die Teilnahme an einer an einer Grundausbildung für Jugendgruppenleiterinnen und -leiter (JuLeiCa) gewährleistet. Diese werden beispielsweise auf dem Schloss Ascheberg (www.schloss-ascheberg.de; Termin 2025: 19.-26.10.2025) oder vom Bildungswerk des Kirchenkreises Plön-Segeberg (www.bildungswerk-ps.de; Termin 2024: 26.10.-02.11.24) angeboten und richten sich an alle angehenden und bereits aktiven Gruppenleiterinnen und -leiter ab dem Alter von 15 Jahren.

Die Rahmenbedingungen und Inhalte dieser Gruppenleitungsschulung entsprechen den Regelungen zur bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Schleswig-Holstein. Diese ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit. Die JuLeiCa-Schulung beinhaltet darüber hinaus die verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung und das Thema Selbstverpflichtung. Die Teilnahme an einer Präventionsschulung wird dokumentiert. Somit sind alle Inhaberinnen und Inhaber einer JuLei-Card im Umgang mit sexualisierter, seelischer und körperlicher Gewalt sensibilisiert und informiert.

Ergänzung durch Angebote für Menschen die über das Juleica-Alter hinausgewachsen sind!?

2.5. Präventionsschulungen

Im Zuge der jährlichen Evaluation des Schutzkonzeptes zum Beginn des Kalenderjahres sollen Basis- und Vertiefungsschulungen zum Thema Prävention stattfinden, an welchen alle haupt- und ehrenamtlichen Leiterinnen und Leiter, die im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde pädagogisch mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen tätig sind, als wichtiger Bestandteil der stetigen Fort- und Weiterbildung teilnehmen können.

2.6. Verhaltenscodex

Innerhalb der Kirchengemeinde und insbesondere im Rahmen der Jugendarbeit wollen wir achtsam und wertschätzend miteinander umgehen, daher verpflichten wir uns auf folgenden Verhaltenscodex. Dieser wird auch mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen besprochen.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Wir sind uns bewusst, dass körperliche und emotionale Nähe Grundlage für die Arbeit mit Menschen ist. Gleichzeitig wissen wir um deren Gefahrenpotential in Bezug auf sexualisierte Gewalt.
- Wenn wir mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern Zeit verbringen, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen und Orten. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich und sollten sofern möglich von außen einsichtig sein.
- Wir achten darauf, dass keine herausgehobenen, intensiven Beziehungen zwischen uns und Teilnehmerinnen und Teilnehmern entstehen, die zu einer Ungleichbehandlung führen könnten.
- Möglicherweise resultierende Rollenschwierigkeiten während einer Veranstaltung (z.B. bei familiären oder freundschaftlichen Verbindungen o.ä.) werden von uns in der Gruppe angesprochen und transparent gemacht, wo es notwendig ist.
- Wir achten darauf, dass Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen so von uns gestaltet werden, dass den Teilnehmerinnen und Teilnehmern keine Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer können jederzeit entscheiden, nicht mitzumachen oder etwas abubrechen.
- Individuelle Grenzempfindungen nehmen wir ernst und werden nicht abfällig von uns kommentiert.
- Grenzverletzungen werden von uns schnellstmöglich thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

Sprache und Wortwahl

- Wir verwenden keine verniedlichenden, sexualisierten, abwertenden und beleidigenden (Spitz-) Namen.
- Wir dulden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen und unterbinden sexualisierte, homophobe und rassistische Sprache.
- Wir achten auf verbale und nonverbale Signale der Menschen und gehen wertschätzend und empathisch damit um.

Körperkontakt

- In unserer Rolle als Leiterin oder Leiter gehen wir achtsam und zum Wohle der uns anvertrauten Menschen mit Körperkontakt um. Die Bedürfnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie aller anderen Beteiligten sind zu respektieren.
- Wir beachten die Grenzsignale unserer Mitmenschen, insbesondere in Trost-, bei Pflege- und Erste-Hilfe-Situationen.
- Unsittliche Berührungen und körperliche Annäherung sind verboten.
- Wir nutzen unsere Machtposition nicht aus, um eigene körperliche Bedürfnisse zu befriedigen.
- Wir fassen niemanden an, der dem nicht zugestimmt hat.

Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Im Umgang mit Medien beachten wir die geltenden Datenschutzbestimmungen entsprechend der DSGVO.
- Wir halten uns nach bestem Wissen und Gewissen an die gesetzlichen Bestimmungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (z.B. Recht am Bild, Altersfreigabe). Dazu holen wir generell die Fotoerlaubnis ein und fragen aber auch in individuellen Situationen nach.
- Bilder, Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen und/oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind unabhängig vom Alter der Beteiligten im kirchengemeindlichen Kontext verboten.

- Wir achten darauf, keine Bilder, die die Intimsphäre oder die Grenzen der darauf abgebildeten Personen verletzen, zu veröffentlichen.

Umgang mit grenzsensiblen Situationen (z.B. Duschen, Schlafen etc.)

- Wir achten die individuellen Unterschiede und die soziokulturelle Vielfalt.
- Gemeinsames Duschen von Jungen und Mädchen sowie Leiterinnen und Leitern und Teilnehmerinnen und Teilnehmern ohne Badekleidung ist zu vermeiden. Dies kann z.B. durch unterschiedliche Duschzeiten geregelt werden, sofern es die Räumlichkeiten nicht anders zulassen.
- Alle Schlafräume (-zelte) gelten als Privatsphäre der dort wohnenden Personen und dürfen grundsätzlich nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung betreten werden. Dies gilt nicht bei erheblichen Regelverstößen seitens der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- Wir achten darauf, dass in Umkleidesituationen die Intimsphäre der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestmöglich geschützt ist, um Schamgefühle zu vermeiden.
- Niemand darf sich unbedeckt in der Öffentlichkeit zeigen.

Umgang mit Geschenken

- Wenn wir Geschenke annehmen und machen, gehen wir damit transparent gegenüber Kindern, Eltern und Leiterinnen und Leitern um.
- Geschenke und Belohnungen dürfen nicht an Gegenleistungen geknüpft werden.

Umgang mit Regelverstößen

- Die vereinbarten Regeln für Treffen, Aktivitäten und Freizeiten dienen dem Schutz aller Teilnehmer und Teilnehmerinnen und der Wahrung der Aufsichtspflicht der Verantwortlichen. Wenn der Schutz nicht mehr gesichert ist, obliegt es den Verantwortlichen, ihn wiederherzustellen.
- Die Regeln und mögliche Konsequenzen müssen allen Teilnehmenden bekannt sein. Bei Regelverstößen suchen wir das Gespräch mit allen Beteiligten, und bemühen uns um eine Klärung des Sachverhaltes. Die Maßnahmen werden nicht von einer Person allein ausgesprochen, sondern innerhalb der Leitungsrunde beraten und vereinbart.
- Die Maßnahmen sollten für die beteiligten Personen plausibel sein und möglichst in direktem Bezug zum Regelverstoß stehen.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Einschüchterung, öffentlicher Beschämung oder Freiheitsentzug ist verboten.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- Bei gemeinsamen Übernachtungen müssen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl von leitenden Personen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus unterschiedlichen Geschlechtern zusammen, sollten auch bei den Begleitpersonen unterschiedliche Geschlechter vertreten sein.
- Bei Übernachtungen muss die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen oder den jungen Erwachsenen gewahrt und das Vorschubleisten sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB) verhindert werden. Die Schlafmöglichkeiten sollten deswegen die jeweiligen Bedürfnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigen (z.B. Geschlecht, Behinderung, Neurodiversität). Sollten sich die Schlafmöglichkeiten im Verlauf der Freizeit für Teilnehmerinnen und Teilnehmer als nicht passend erweisen, wird gemeinsam eine Lösung gesucht.
- Traditionen, die Angst machen, beschämen und die körperliche Integrität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer verletzen, sind untersagt (z.B. Mutproben, Essenszwang, „Entführungen“, Aufnahme-rituale, zweifelhafte Ehrungen...).

3. Beschwerdewege

Für Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und für alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an Angeboten der Jugendarbeit teilnehmen oder diese gestalten, gibt es interne und externe Beratungs- und Beschwerdestellen.

3.1. Interne Beschwerdewege

Die Namen des Kirchengemeinderates und eine entsprechende Kontaktmöglichkeit sind der Öffentlichkeit bekannt (siehe Internetseite). Der Kirchengemeinderat ist offen für Lob, Kritik und Problemanzeigen seitens der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und setzt sich konstruktiv und selbstkritisch mit deren Rückmeldungen auseinander.

Für jedes Angebot innerhalb der Jugendarbeit wird im Vorfeld mindestens eine Ansprechperson aus der Leitung des Angebotes bestimmt und deren Namen sowie eine entsprechende Kontaktmöglichkeit veröffentlicht. Zum Abschluss einer Veranstaltung gibt es die Möglichkeit der Leitung schriftlich oder mündlich eine Rückmeldung zu geben. Werden während einer Veranstaltung Wünsche, Anregungen, Befindlichkeiten oder Beschwerden von Teilnehmerinnen und Teilnehmern bekannt, versucht die Leitung darauf einzugehen und diese in der weiteren Durchführung zu berücksichtigen.

Für Beschwerden über grenzverletzendes Verhalten steht der Kirchengemeinderat zur Verfügung. Wir sorgen dafür, dass die Kontaktdaten immer aktuell und für alle zugänglich sind. Insbesondere sind die im Folgenden vom Kirchengemeinderat beauftragten Personen ansprechbar:

- Doris Bock – 015162420285
- Timo Teegen – 04348-2109830
- Kontaktmöglichkeit übers Kirchenbüro: 04348 6049826

3.2. Externe Beschwerdewege

Über den Kirchenkreis Plön-Segeberg können Beschwerden eingereicht werden. Diese Beschwerden können beim diensthabenden Propst erfolgen.

3.3. Choice, Voice, Exit

Gemeinschaftliche Aktivitäten sind Kern der Jugendarbeit. Die meisten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben sich bewusst für unsere Veranstaltungen angemeldet, weil sie unsere Werte und unsere Gemeinschaft schätzen. Dazu gehören auch einige Aktivitäten und Traditionen, wie zum Beispiel das gemeinsame Gebet (des Vaterunsers) oder das gemeinsame Singen. Wir möchten, dass sich alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei unseren Angeboten wohl und respektiert fühlen. Deshalb können sie frei entscheiden, ob sie an einer Aktivität teilnehmen möchten oder nicht. Niemand wird zu etwas gezwungen oder gedrängt.

Wir wissen, dass dieses Thema sensibel ist und wir achten darauf, die Grenzen und Bedürfnisse jedes Einzelnen zu respektieren. Hierzu gehen wir mit Teilnehmenden in den Dialog. Gegebenenfalls unterstützen wir die Teilnehmenden dabei, ihre eigene Position gegenüber ihren Erziehungsberechtigten oder weiteren Dritten zu kommunizieren und zu vertreten.

4. Umgang mit Verdachtsfällen

4.1. Beratungsrecht und Meldepflicht

Beratungsrecht

Nach § 6 („Meldepflicht, Meldebeauftragte und Intervention“) des Präventionsgesetzes (PrävG) der Nordkirche gilt vor einer offiziellen Meldung bei zureichenden Anhaltspunkten zu sexuellen Grenzverletzungen das Beratungsrecht. Die Beratung kann durch die präventionsbeauftragte Person des Kirchenkreises oder bei der Unabhängige Ansprechstelle der Nordkirche (UNA) in Anspruch genommen werden. Ergibt die Beratung, dass meldepflichtige zureichende Anhaltspunkte zu sexuellen Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt vorliegen, greift die Meldepflicht.

Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt können aus unterschiedlichen Situationen heraus entstehen:

- Kinder und Jugendliche werden untereinander übergriffig.
- Jemand hat die Vermutung, dass ein Kind oder ein Jugendlicher Grenzverletzungen oder Gewalt erfährt.
- Ein Kind oder ein Jugendlicher erzählt einer Vertrauensperson von sexuellen Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt.

Meldepflicht

Egal, um welchen Fall es sich handelt, die meldende Person kann sich entweder direkt an die Meldebeauftragte oder den Meldebeauftragten des jeweiligen Kirchenkreises wenden, an die beauftragten Ansprechpersonen der Kirchengemeinde oder sich an eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen. Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Vertrauenspersonen der Kirchengemeinde

- **Doris Bock – 015162420285**
- **Timo Teegen – 04348-2109830**
- **Kontaktmöglichkeit übers Kirchenbüro: 04348 6049826**

Interne Beratungsmöglichkeiten

Präventionsbeauftragte im Ev-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg

Heike Klassen
Referentin im Ev. Bildungswerk
Falkenburger Straße 88
23795 Bad Segeberg
Tel. 0173-8199498
h.klassen@kirche-ps.de

Stellvertreterin der Präventionsbeauftragten im Ev-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg

Dagmar Kristoffersen
Referentin im Ev. Bildungswerk
Tel. 04551 96364468

Meldebeauftragte im Ev-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg

Ines Stamer
Sekretariat im Ev. Bildungswerk
Falkenburger Straße 88
23795 Bad Segeberg
Tel. +49 4551 96364-50

Propst im Ev-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg – Propstei Plön

Erich Faehling
Am Alten Amtsgericht 5
24211 Preetz
Tel. +49 4342 717-44
Mail: propst.faehling@kirche-ps.de

Propst im Ev-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg – Propstei Segeberg

Dr. Michael Dübbers
Birkenring 11
23795 Bad Segeberg
Tel. +49 4551 90168100
Mail: propst.duebbers@kirche-ps.de

Externe Beratungsmöglichkeiten

UNA – Unabhängige Ansprechstelle der Nordkirche (kostenfrei und anonym)

Tel. 0800-0220099
una@wendepunkt.de

Kinderschutzzentren für den Kreis Plön

Kinderschutz-Zentrum Kiel
Sophienblatt 85
24114 Kiel
Tel. 0431 12218-0
Fax 0431 12218-11
info@kinderschutz-zentrum-kiel.de

5. Handlungsplan

Die Jugendarbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde fällt grundsätzlich unter die Meldepflicht der Nordkirche. Bei einem Verdachts- oder Vorfall wenden wir den „Handlungs- und Kommunikationsplan“ (Notfallplan) des Kirchenkreises an. Die Pröpstinnen und Pröbste sind die Leitungsbeauftragten in den Kirchenkreisen, welchen wir umgehend Meldung machen. Alle weiteren Schritte leitet die Meldebeauftragte oder der Meldebeauftragte des Kirchenkreises (bzw. auf Nordkirchenebene die Stabstelle Prävention) ein. Dazu gehört auch das mögliche Hinzuziehen der Strafverfolgungsbehörden. Die Meldebeauftragte oder der Meldebeauftragte führt uns Abschnitt für Abschnitt durch die Analyse, die Bearbeitung und die Aufarbeitung. Wir übernehmen auf keinen Fall die akute Aufarbeitung eines Vorfalles selbstständig und sprechen niemals einen möglichen Täter selbst an.

5.1. Ein Kind, Jugendlicher oder junger Erwachsener vertraut sich uns an und erzählt uns von einem Erlebnis sexualisierter Gewalt

Für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene ist es zumeist sehr schwierig, sich an andere Menschen zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen. Umso wichtiger ist es, dass in einem solchen Fall folgende Empfehlungen beachtet werden:

- Dem Kind oder dem Jugendlichen zuhören und ihm Glauben schenken.
- Sie ermutigen sich mitzuteilen aber nicht nach Details fragen.
- Das Erzählte vertraulich behandeln, aber den Betroffenen erklären, dass wir uns Unterstützung holen müssen, um helfen zu können.

- Möglichst keine „Warum“-Fragen verwenden, da sie leicht Schuldgefühle auslösen können.
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des Betroffenen respektieren und keine logischen Erklärungen einfordern.
- Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernstnehmen, da viele Betroffene zunächst nur einen kleinen Teil dessen erzählen, was ihnen widerfahren ist.
- Zweifelsfrei Partei für die Betroffene oder den Betroffenen ergreifen und deutlich machen, dass sie oder er keine Schuld an dem trägt, was vorgefallen ist.
- Keine Versprechungen geben, die nicht eingehalten werden können.
- Nun: Handlungsleitfaden der Nordkirche beachten, Meldebeauftragten einschalten (siehe oben).

5.2. Grenzverletzendes Verhalten bei Maßnahmen der Jugendarbeit

Bei (sexualisierten) Grenzverletzungen und Übergriffen sind alle Leiterinnen und Leiter zum direkten Handeln aufgefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Wenn eine Grenzverletzung bzw. einen Übergriff wahrgenommen wird, ist Folgendes zu tun:

1. „Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen!
2. Situation auflösen und Information von den Beteiligten einholen.
3. Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
4. Im Anschluss den Vorfall im Leitungsteam ansprechen und protokollieren.
5. Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber beraten.
6. Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen.
7. Weiterarbeit mit der Gruppe und mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern.
8. Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter) entwickeln.
9. Präventionsarbeit verstärken.

An dieser Stelle verweisen wir auf den aktuell gültigen Handlungs- und Krisenplan des Kirchenkreises Plön-Segeberg, der wie folgt lautet:

5.3. Notfallplan für Krisensituationen

Der folgende Handlungs- und Krisenplan (Notfallplan) beschreibt eine Vorgehensweise, welche in Krisen Struktur setzen und verbindliche Absprachen und notwendige Schritte klären kann.

1. Sollte es zu einer akuten Krisensituation in einer Kirchengemeinde, einem Dienst oder Werk kommen, so gilt es zunächst Ruhe zu bewahren und zielgeleitet zu handeln. Das folgende Verfahren wird eingeleitet. Alle weiteren Schritte werden in dem einzuberufenden Gremium (s.u.) beraten und verbindlich besprochen.
2. Eine Krise tritt auf in einer Kirchengemeinde, einem Dienst oder einem Werk. Die jeweilige Leitungsperson informiert den zuständigen Propst, welchem die Einberufung eines Krisenstabes obliegt.

3. Der Krisenstab hat folgende Mitgliederzusammensetzung:
 - Pröpstliche Person
 - Pastorin oder Pastor der Kirchengemeinde, Leitungsperson Werk
 - ggf. Kirchengemeinderatsvorsitzende/r
 - Öffentlichkeitsbeauftragte/r
 - Präventionsbeauftragte/r
 - ggf. Fachreferent/in des betroffenen Arbeitsbereiches
 - ggf. juristische Fachperson
 - ggf. Präventionsbeauftragte der Landeskirche
 - ggf. Pressestelle Landeskirche
 - Externe Beratungskraft
 - ggf. weitere Fachpersonen
4. Die Aufgabe des Krisenstabes dient der Beratung, Information und Koordination. Der Umgang mit Betroffenen und Opfern wird besprochen, ebenso der Umgang mit Vermutungen und Hinweisen. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird vorbereitet.
5. Der Krisenstab berät die Situation und verfährt nach den jeweiligen Verabredungen.
6. Die pröpstlichen Personen informieren sich gegenseitig, ihnen obliegt auch die Information an die Bischofskanzlei.
7. Die weiteren Treffen werden verabredet, ebenso das Konsultieren weiterer Fachkräfte zur fachlichen Einschätzung der Krise und zum Veranlassen nächster Schritte.
8. Der Krisenstab berät die zuständige Leitungsperson und koordiniert das Verfahren, bei großen Differenzen entscheidet der Kirchenkreisrat.
9. Die Entscheidungen des Krisenstabes stellen Empfehlungen dar. Die Entscheidungskompetenz der zuständigen Leitungsperson sowie des Kirchenkreisrates/Kirchengemeinderates bleibt unberührt.

6. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Die Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist im Kinder- und Jugendgesetz der Nordkirche fest verwurzelt und zeigt sich zum Beispiel darin, dass die Mitarbeit und das sich Einbringen bei Veranstaltungen strukturell vorgesehen ist.

In allen Aktionen und Veranstaltungen der Jugendarbeit bestärken wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, ihre Meinung zu äußern, mitzuhelfen und Angebote zu gestalten. Wir ermöglichen allen Beteiligten, gleichberechtigt Anteil am Gelingen unserer Angebote zu haben.

Zudem wird sowohl in den Präventionsschulungen als auch in den anderen Ausbildungskursen hervorgehoben, wie wichtig die Meinungsbildung und -stärkung von Minderjährigen im Rahmen von Treffen, Freizeiten und Aktionen ist.

Hierbei versuchen wir Kinder und Jugendliche darin zu unterstützen, sich eine eigene Meinung zu bilden sowie diese auch zu äußern. Außerdem sollen sie lernen, dass sie „Nein“ sagen dürfen und sollen, wenn sie sich unwohl fühlen oder ihnen eine Situation Angst macht. Alle Beteiligten kennen Ihre Rechte auf den Veranstaltungen der Kirchengemeinde. Die

Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und dazugehörigen Familien wurden darüber informiert und das Schutzkonzept ist öffentlich zugänglich.

Dieses Schutzkonzept wird kontinuierlich weiterentwickelt. Dies nimmt sich der Kirchengemeinderat in Zusammenarbeit mit den Gemeindepfadfindern im jährlichen Rhythmus vor.

Beschlossen: Probsteierhagen, 10.10.2024